

BVGer E-2831/2018 vom 4. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2831_2018

FR: TAF E-2831/2018 du 4 juin 2021

IT: TAF E-2831/2018 del 4 giugno 2021

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat als Direktbetroffene, die gesetzlich durch ihren Vater B._____ und gewillkürt durch den rubrizieren Rechtsanwalt vertreten ist, am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Sie ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, BVGE 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, BVGE 2012/32 E. 5). Zentrale Bedingung für die Erteilung einer Einreisebewilligung zum Zwecke der Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist mithin, dass bereits vor der Flucht aus dem Verfolgerstaat eine Familiengemeinschaft zwischen der gesuchstellenden und der anspruchsberechtigten Person bestanden hat und diese Familienbeziehung auch nach der Flucht im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten wird und vom Willen der Wiedervereinigung der Familie getragen ist. Das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 4 AsylG dient insbesondere nicht der Aufnahme von vor der Flucht noch gar nicht gelebten oder der Wiederaufnahme von zwischenzeitlich abgebrochenen Beziehungen (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4.2, 5.1 m.w.H.). Die Trennung der Familiengemeinschaft muss kausal mit jenen Umständen zusammenhängen, welche zur Flucht aus dem Heimatland Anlass gegeben haben. Ausnahmsweise kann auch dann von einer im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG relevanten Trennung ausgegangen werden, wenn nicht die Flucht eines Familienmitglieds ins Ausland als solche, sondern andere zwingende Gründe zur Trennung der Familiengemeinschaft geführt haben (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5.2). Wer um die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyls ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die zum Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familien-gemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung beider Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG; Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, BBl 1996 II 70).

E. 4.2

Das Asylgesetz enthält im Gegensatz zum eigentlichen Asylwiderruf nach Art. 63 AsylG keine spezialgesetzliche Regelung für den Widerruf einer Einreisebewilligung zwecks Familienzusammenführung nach Art. 51 AsylG. Die Zulässigkeit eines solchen Widerrufs beurteilt sich daher nach den allgemeinen Widerrufsvoraussetzungen: Rechtskräftige Verfügungen dürfen gemäss Praxis nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben einseitig aufgehoben oder zum Nachteil des Adressaten abgeändert werden; es liegt nicht im Ermessen der Behörde, ob sie einen Entscheid widerrufen will oder nicht (vgl. dazu die Urteile des BVGer E-1271/2019 vom 30. Januar 2020 E. 6.1-6.3 und E-730/2017 vom 4. Mai 2017 E. 4.4 sowie BGE 137 I 69 E. 2.2 f. und 94 I 336 E. 4).

E. 5.1

Das SEM begründete seine Verfügung im Wesentlichen damit, dass sich die Beschwerdeführerin vorliegend nicht auf den in Art. 9 BV verankerten Grundsatz von Treu und Glauben berufen könne, da ihr Vater im Jahre 2011 in dessen Asylverfahren

dahingehend falsche Angaben zu den Familienverhältnissen gemacht habe, als die (...) Vollgeschwister der Beschwerdeführerin bei der gemeinsamen Mutter statt korrekt bei der Frau von B. _____ gelebt hätten. Die im Rahmen des gewährten rechtlichen Gehörs unternommenen Erklärungsversuche (mögliche Missverständnisse und Übersetzungsprobleme) vermöchten nicht zu überzeugen. Zudem habe sie im Rahmen des rechtlichen Gehörs den Sachverhalt erstmals dergestalt angepasst, dass eine Familiengemeinschaft zwischen ihr und ihrem Vater vorbestanden habe, ein engeres Familienleben nur aufgrund des zwangsweisen Militärdienstes des Vaters nicht möglich gewesen sei und dieser immerhin seine Militärr Urlaube hälftig auch bei der Beschwerdeführerin verbracht habe. Diese Anpassung lasse sich auch nicht ansatzweise auf die Akten abstützen und vermöge gemäss Praxis (BVG 2012/32 E. 5.2 und 5.4) ohnehin keine vorbestandene Familiengemeinschaft zu begründen, da es sich um ein zeitlich begrenztes Zusammenleben handle. Somit hätten die Beschwerdeführerin und ihre (...) Brüder im Zeitpunkt der Ausreise des Vaters aus Eritrea offensichtlich nicht mit diesem in einer Lebensgemeinschaft gelebt. Es liege keine schützenswerte tatsächlich gelebte Lebensgemeinschaft vor und die Einreisebewilligung sei somit für diese (...) Geschwister zu Unrecht erteilt worden. B. _____ habe das betreffende Familienzusammenführungsgesuch missbräuchlich gestellt und Einreisevisa für nicht anspruchsberechtigte Personen erschlichen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG seien daher für die Beschwerdeführerin «nicht (mehr) gegeben». Das Einverständnis der leiblichen Mutter für die Ausreise der Beschwerdeführerin ändere daran nichts. Ob die Beschwerdeführerin gestützt auf die Einreisebewilligung bereits Dispositionen für die Ausreise getroffen habe, sei mangels ihres Anspruchs auf Vertrauensschutz unbeachtlich; zudem halte sie sich nach wie vor in Eritrea auf. Ein Rückkommen auf die fehlerhafte Verfügung vom 4. Dezember 2013 sei daher gerechtfertigt und auf eine Interessenabwägung könne verzichtet werden. Vielmehr bestehe ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Abweisung des Gesuchs um Familienasyl respektive an einem Widerruf der Einreisebewilligung.

E. 5.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe bekräftigt die Beschwerdeführerin, dass die Einreisebewilligung vom 4. Dezember 2013 unbefristet erteilt worden sei. Die Reise sei für sie aufgrund ihres Kindesalters risikobehaftet und nicht zumutbar und zu jenem Zeitpunkt deshalb auch noch gar nicht beabsichtigt gewesen. Der Vorwurf falscher Angaben durch B. _____ in dessen Asylverfahren zu den Familienverhältnissen sei nicht gerechtfertigt, da die angebliche Widersprüchlichkeit nicht sie selber sondern ihre (...) Vollgeschwister betreffe. Zudem habe das SEM die Einreisebewilligung im Wissen darüber erteilt, dass sie selber damals bei ihrer leiblichen Mutter gelebt habe. Ferner werde der Vorwurf unwahrer Angaben durch B. _____ unter Hinweis auf die Gegenargumente gemäss Stellungnahme vom 4. April 2018 bestritten. Der Vorhalt einer nicht bestehenden engen Beziehung zur Ehefrau von B. _____ sei sodann nicht widerrufsrelevant; entscheidend sei das Kindsverhältnis zu B. _____ selber. Weiter überzeuge das vorinstanzliche Argument einer nicht vorbestandenen Familiengemeinschaft auch an sich nicht, da aufgrund des zwangsweisen Militärdienstes ihres Vaters ein engeres Zusammenleben - mit beiden Familienteilen - gar nicht möglich gewesen sei und Besuche und Kontakte dennoch regelmässig stattgefunden hätten. Es sei zudem praxisgemäss nicht im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG, eine Trennung infolge asylrelevanter Repressalien zu sanktionieren. Folglich sei weiterhin von einer durch die Flucht erfolgten Trennung zwischen B. _____ und ihr

auszugehen. Weiter widersetzt sich die Beschwerdeführerin dem Vorwurf einer nachträglichen Anpassung des Sachverhalts. Weder B. _____ noch andere Familienmitglieder seien betreffend die nun relevanten Aspekte der Familiengeschichte jemals genauer befragt worden. Dies sei nachzuholen, gegebenenfalls nach Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Jedenfalls gehe es ohne Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht an, das Erschleichen der Einreisebewilligung durch Falschangaben zu unterstellen und die Angaben in der besagten Stellungnahme vom 4. April 2018 als nicht aktenkundig zu ignorieren. Die erteilte Einreisebewilligung sei somit weder ursprünglich noch nachträglich fehlerhaft. Einer wider Erwarten dennoch festzustellenden Fehlerhaftigkeit stünden zudem unter Hinweis auf die Praxis (insb. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-730/2017 vom 4. Mai 2017) das Gebot von Treu und Glauben und die Rechtssicherheit entgegen. Sie und B. _____ hätten auf den Bestand der Einreisebewilligung vertraut und dies auch dürfen, zumal das Kindeswohl einer früheren Reise in die Schweiz entgegengestanden hätte. Es erscheine irritierend und rechtsmissbräuchlich, wie das SEM offenbar im ersten faktischen Widerrufsverfahren einen inhaltlichen Beschwerdeentscheid habe umgehen wollen, um im jetzigen Verfahren bessere Gründe für einen Widerruf der Einreisebewilligung zu suchen. Im Übrigen widerspreche ein Widerruf der Einreisebewilligung vorliegend auch dem in Art. 14 BV und Art. 8 EMRK verankerten Recht auf Familienleben, da ein solches mit dem Vater und den Geschwistern in der Schweiz mit dem Widerruf verunmöglicht wäre. Die Beschwerdeführerin beabsichtige nun, den risikoärmeren Weg über den Sudan (statt Äthiopien) einzuschlagen, weshalb das SEM antragsgemäss die dortige Schweizer Botschaft zur Erteilung eines Einreisevisums in die Schweiz zu ermächtigen habe und vom Gericht entsprechend dazu anzuweisen sei.

E. 6.1

Die Auffassung des SEM, wonach die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG für die Beschwerdeführerin nicht mehr gegeben seien, erscheint insoweit durchaus nachvollziehbar, als die Beschwerdeführerin beziehungsweise ihre Eltern trotz antragsgemäss erteilter, unbefristet ausgestellter und mithin beanspruchbarer Einreisebewilligung über Jahre keine Anstalten im Hinblick auf ihren Nachzug in die Schweiz machte(n). Unter Hinweis auf Risikoüberlegungen und das Kindeswohl als plausible Entscheidkriterien haben die Eltern gar bewusst die überwiegenden Vorteile eines Verbleibs der Beschwerdeführerin bei der leiblichen Mutter in Eritrea gegenüber dem Vorteil einer Familienzusammenführung in der Schweiz abgewogen. Das Rechtsschutzinteresse an der Aufrechterhaltung der Einreisebewilligung mag angesichts dessen tatsächlich fraglich geworden sein. Auf der anderen Seite führt auch die Beschwerdeführerin insoweit beachtenswerte Argumente ins Feld, als entgegen der Auffassung des SEM nicht von einer nachträglichen Anpassung des Sachverhalts oder gar von einem ursprünglich missbräuchlichen Erschleichen der Einreisebewilligung auszugehen sei. Die abschliessende Beurteilung der Fragen, ob die Beschwerdeführerin in ihrem Vertrauen auf den Bestand der Einreisebewilligung zu schützen ist beziehungsweise ob der Widerruf der Einreisebewilligung vorliegend vom SEM materiell zutreffend begründet wurde, kann indessen aus nachfolgenden Überlegungen offen bleiben:

E. 6.2

Tatsache ist, dass das SEM mit Verfügung vom 17. Juli 2015 die zu jenem Zeitpunkt im Heimatland befindliche Beschwerdeführerin (wie auch ihre (...) zu jenem Zeitpunkt bereits

in der Schweiz befindlichen Voll- bzw. Halbgeschwister) als Flüchtling im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG anerkannte und ihr darauf gestützt das (Familien-)Asyl gewährte. Es handelt sich dabei um eine rechtskräftige und rechtsbeständige Verfügung, mit der definitiv und verbindlich über das Familienasyl der Beschwerdeführerin befunden wurde. Ein neues Gesuch um (Familien-)Asyl wurde seither nie gestellt - hierzu bestand aus Sicht der Beschwerdeführerin auch kein Anlass - und ebenso wenig wurde seither das am 17. Juli 2015 gewährte Familienasyl widerrufen. Bei dem zugunsten der Beschwerdeführerin am 17. Juli 2015 erteilten Familienasyl handelt es sich somit um eine sogenannte «res iudicata», mit der Konsequenz, dass nicht noch einmal über die gleiche Sache entschieden werden kann. Das gilt im Übrigen ebenso für die mit besagter Verfügung erteilte, vom Vater abgeleitete Flüchtlingseigenschaft, die in der vorliegend angefochtenen Verfügung gar nicht mehr thematisiert wurde. Es ergibt sich, dass das SEM mit der angefochtenen Verfügung vom 12. April 2018 über das Familienasyl der Beschwerdeführerin gar nicht mehr (weder gutheissend noch abweisend) materiell hätte befinden dürfen, da es dies bereits mit der Verfügung vom 17. Juli 2015 (gutheissend) tat. Ob die damalige Gewährung des Familienasyls zu Recht erfolgte - die Beschwerdeführerin befand sich damals im Gegensatz zu ihren Geschwistern noch gar nicht in der Schweiz - ist im vorliegenden Verfahren nicht zu beurteilen. Im Übrigen ist offensichtlich auch nicht von einem bloss redaktionellen Versehen in der angefochtenen Verfügung auszugehen, zumal die dortige materielle Ablehnung des Familienasyls übereinstimmend sowohl im Dispositiv als auch in der Begründung (vgl. dort insb. letzte zwei Abschnitte) erfolgte, sich ausdrücklich auf das «Gesuch um Familienvereinigung vom 10. Mai 2012» (vgl. ganz am Ende der Begründung) bezog und insbesondere mit den nicht erfüllten Voraussetzungen von Art. 51 AsylG (vgl. Verfügung S. 2, 1. Abschnitt) begründet wurde. In letzterem Zusammenhang ist im Übrigen klarzustellen, dass eine Gewährung oder Verweigerung des Familienasyls ohnehin nicht mit dem Argument ihrer Rechtsfolge des Entscheids über die Einreisebewilligung begründbar ist, sondern umgekehrt der Entscheid über die Einreisebewilligung von einer Anspruchsberechtigung im Hinblick auf das Familienasyl abhängt. Ziffer 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 12. April 2018 ist somit ersatzlos aufzuheben.

E. 6.3

Eine nach Art. 51 Abs. 4 AsylG auszustellende Einreisebewilligung kann, wie zuvor (E. 6.2) bereits angesprochen, nur im direkten Zusammenhang mit dem Familienasyl beziehungsweise im Hinblick auf dessen Prüfung in der Schweiz erteilt werden. Sie hat mithin akzessorischen Charakter. Dies geht denn auch schon aus dem klaren Wortlaut von Art. 51 Abs. 4 AsylG hervor, der von «anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1» spricht. Im am 22. Juli 2020 ergangenen und kürzlich publizierten Urteil BVGE 2020 VI/1 wird dieser Zusammenhang durch die systematische Auslegung bestätigt (vgl. dort E. 8.3.2). Die Erteilung der Einreisebewilligung setzt mithin (u.a.) voraus, dass eine Person tatsächlichen oder potenziellen Anspruch auf das Familienasyl hat. Dementsprechend kann auch ein Widerruf der Einreisebewilligung nicht erfolgen, solange das Familienasyl besteht. Andernfalls würde das erteilte Familienasyl durch einen Widerruf der Einreisebewilligung seines Sinnes entleert. Ein wie vom SEM verfügter Widerruf der Einreisebewilligung wäre somit vorliegend einzig in direktem Zusammenhang mit einem Widerruf oder allenfalls einem Erlöschen des Familienasyls statthaft. Aus E. 6.2 oben ergibt sich aber, dass das der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 17. Juli 2015 erteilte Familienasyl weiterhin Bestand hat, und ein Widerruf des Familienasyls wurde vom SEM bislang nicht verfügt. Ziffer 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 12. April 2018 ist somit

ebenfalls ersatzlos aufzuheben.

E. 6.4

Aus dem bisher Erwogenen (ersatzlose Aufhebung der Ziffern 1 und 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 12. April 2018) ergibt sich, dass die unbefristet erteilte Einreisebewilligung des SEM vom 4. Dezember 2013 und das mit Verfügung vom 17. Juli 2015 gewährte Familienasyl für die Beschwerdeführerin nach wie vor Gültigkeit haben. Anlass zur Rückweisung der Sache an das SEM zur Wiederaufnahme des Verfahrens und zur Neubeurteilung besteht angesichts dieses reinen Kassationsausganges nicht, denn es existiert bereits eine rechtsbeständig geregelte Rechtslage betreffend die Beschwerdeführerin. Hingegen ist es dem SEM jederzeit unbenommen, einen (anfechtbaren) Widerruf des Familienasyls zu verfügen und rechtsgenügend zu begründen. Erst gestützt darauf stünde der Weg für einen Widerruf der Einreisebewilligung offen, der gleichzeitig mit dem Widerruf des Familienasyls erfolgen kann und seinerseits einer rechtsgenügenden Begründung bedarf. Im Hinblick auf den möglichen Erlass einer solchen Verfügung käme das SEM zum einen kaum umhin, den argumentativen Inhalt der vorliegenden Beschwerde zu berücksichtigen und zu würdigen. Zum andern würde sich aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts auch eine Auseinandersetzung mit dem in Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) verankerten Kindeswohl aufdrängen, dies insbesondere unter Abwägung der Vor- und Nachteile eines Verbleibs der Beschwerdeführerin bei der leiblichen Mutter und in einer vertrauten Umgebung beziehungsweise einer gänzlichen Neugestaltung ihres Lebens bei einer Migration in die Schweiz. Ebenso könnten angesichts ihres Alters ([...] Lebensjahr) auch die ganz persönliche Einstellung der Beschwerdeführerin zu dieser Frage sowie der Umstand, dass sie vor dem Eintritt in eine für sie persönlichkeitsprägende Lebensphase steht, von Relevanz für die Beurteilung sein.

E. 6.5

Der Vollständigkeit halber ist betreffend Anweisung an das SEM zur Ermächtigung der Schweizer Botschaft in Khartum zur Ausstellung eines Einreisevisums festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin, wie oben gesehen, über eine rechtsgültig und unbefristet erteilte Einreisebewilligung des SEM für die Schweiz verfügt. Diese Bewilligung kann nicht dadurch faktisch wieder zunichtegemacht werden, dass das SEM der betreffenden Botschaft keine Ermächtigung zur Visumsausstellung erteilt. Die Erteilung einer solchen Ermächtigung ist indessen ein an die Botschaft gerichteter Verwaltungsakt des SEM. Die Person, an die das Visum erteilt werden soll, ist an dieser Ermächtigung jedoch nicht direkt beteiligt, sondern nur, aber immerhin davon begünstigt. Bei diesem Verwaltungsakt und insbesondere der Frage, welche Botschaft nun für die Erteilung des Einreisevisums ermächtigt werden soll, handelt es sich mithin um eine reine Vollzugsmodalität betreffend die erteilte Einreisebewilligung. Der vorliegende Fall zeigt denn auch den Vorteil einer solchen Einordnung als Vollzugsmodalität, da die ursprüngliche Ermächtigung der Schweizer Botschaft in Äthiopien zur Visumserteilung einer späteren Ermächtigung der Schweizer Botschaft im Sudan zur Visumserteilung grundsätzlich nicht entgegensteht, denn die Ermächtigung zur Visumserteilung ist nicht Teil der am 4. Dezember 2013 verfügten Einreisebewilligung.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt und ihr Dispositiv in beiden Ziffern ersatzlos aufzuheben ist. Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen. Es ist festzustellen, dass die am 4. Dezember 2013 vom SEM erteilte Einreisebewilligung und das am 17. Juli 2015 vom SEM verfügte Familienasyl betreffend die Beschwerdeführerin nach wie vor Gültigkeit haben.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens im Kassationsantrag (Aufhebung der angefochtenen Verfügung) in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'200.- zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.